

## **Bedingungen für Teilnahme am Wettbewerb „bautec.INNOVATION Award“**

Die Messe Berlin GmbH vergibt im Rahmen der bautec 2020 den „bautec.INNOVATION Award“ um Produkte und Lösungen auszuzeichnen, die sich vor allem durch Nutzungszentrierung und einen Mehrwert gegenüber bisherigen Lösungen vorhandener Bauteile und Baustoffe unterscheiden. Die Teilnahme und Durchführung des Wettbewerbs richtet nach den folgenden Bedingungen:

### **1. Veranstalter**

1.1 Veranstalterin des Wettbewerbs „bautec.INNOVATION Award“ (nachfolgend „Wettbewerb“) ist die Messe Berlin GmbH, Messedamm 22, 14055 Berlin (nachfolgend „Veranstalterin“).

1.2 Im Folgenden gelten sämtliche Personenbezeichnungen als geschlechtsneutral.

### **2. Teilnahmeberechtigung**

An dem Wettbewerb dürfen ausschließlich natürliche und juristische Personen teilnehmen, die als Aussteller oder Mitaussteller der bautec 2020 zugelassen sind (nachfolgend „Teilnahmeberechtigte“).

### **3. Teilnahmevoraussetzungen**

3.1 Jeder Teilnahmeberechtigte muss sich fristgerecht angemeldet haben. Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular, welches vollständig ausgefüllt bis spätestens 01. Oktober 2019 bei der Veranstalterin eingegangen sein muss.

3.2 Zudem muss der Teilnahmeberechtigte folgende Unterlagen (nachfolgend „Teilnahmeunterlagen“) bis spätestens 15. November 2019 vollständig bei der Veranstalterin einreichen:

- a. Erläuterungsbericht / Innovationsbeschreibung (max. 3 A4-Seiten)
- b. Fotos von der Innovation / Produkt
- c. Zeichnungen / Datenblätter / Zulassungen
- d. Fotos vom Exponat
- e. Referenzen / Anwendungen
- f. Firmenlogo

### **4. Teilnahme / Zulassung**

4.1 Die Anmeldung und Zusendung der Teilnahmeunterlagen erfolgt ausschließlich elektronisch an [bautecinnovation@messe-berlin.de](mailto:bautecinnovation@messe-berlin.de). Geschmacksmuster, Produktkataloge oder Links zu Daten / Videos können nicht berücksichtigt werden.

4.2 Je Teilnahmeberechtigte können maximal zwei Innovationen / Produkte eingereicht werden.

- 4.3 Mit dem Versand des unterzeichneten Anmeldeformulars erklärt sich der Teilnehmer mit den Teilnahmebedingungen und den Datenschutzbestimmungen gemäß Ziffer 12 diesen Teilnahmebedingungen einverstanden.
- 4.4 Es fallen für die Teilnahme an dem Wettbewerb keine Teilnahmegebühren an.
- 4.5 Eine Fachjury bestehenden aus Vertretern der Wirtschaft und der Wissenschaft nominiert anhand der eingereichten Unterlagen die zum Wettbewerb zugelassenen Teilnehmer (nachfolgend „Nominierten“).
- 4.6 Ein Anspruch auf Teilnahme bzw. Zulassung besteht nicht. Die Veranstalterin behält sich vor, einen Teilnehmer bzw. Nominierten auch nach der Anmeldung bzw. Zulassung vom Wettbewerb auszuschließen, insbesondere wenn die Bedingungen der Teilnahmeberechtigung (Ziffer 3) oder die Teilnahmevoraussetzungen (Ziffer 4) nicht bzw. nicht mehr vorliegen oder der Nominierte gegen einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen verstößt.

## 5. Exponate

- 5.1 Die Nominierten werden aufgefordert ein Foto des auszustellenden Exponats bis spätestens zum 10. Januar 2020 bei der Veranstaltungsleiterin einzureichen. Die Übersendung erfolgt ausschließlich elektronisch an [bauteccinnovation@messe-berlin.de](mailto:bauteccinnovation@messe-berlin.de).
- 5.2 Die Zulassung der Exponate erfolgt durch den Veranstalter.
- 5.3 Die zugelassenen Exponate sind in der für die **Sonderschau der Innovationen** vorgesehene Halle 3.2 in dem Format 1:1 auszustellen. Die Größe des auszustellenden Exponats ist abhängig von Anwendung und Art der erforderlichen Darstellung, sollte jedoch folgende Abmessung nicht überschreiten: Breite/Höhe/Tiefe: 150/150/250 cm.
- 5.4 Die Aufstellung des Exponats hat freistehend, von allen Seiten sichtbar und zugänglich zu erfolgen. Alle erforderlichen Hilfsmittel und Konstruktionen zur Standsicherheit sowie ein erforderliches Podest müssen Bestandteil des Exponats sein.
- 5.5 Aufsteller mit Informationen zum Exponat erstellt die Veranstaltungsleiterin. Weitere Beschriftungen sind nicht zugelassen.
- 5.6 Die Anlieferung und der Aufbau der Exponate haben am 17. Februar 2020 zu erfolgen. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, Aufbau und Abbau des Exponats trägt ausschließlich der Nominierende.

## 6. Publikumsbewertung

- 6.1 Die Bewertung der zugelassenen Exponate erfolgt durch das Fachpublikum der bautec 2020. Die Besucher der bautec 2020 haben Gelegenheit, sich die einzelnen Exponate während der Veranstaltungstage anzusehen und eine Bewertung bis zum letzten Veranstaltungstag der bautec 2020 (21. Februar 2020, bis 11.00 Uhr) abzugeben.
- 6.2 Die Bewertung erfolgt durch Ausfüllen eines anonymisierten Bewertungsbogens, auf dem die Besucher anhand der folgenden Kriterien eine Punktebewertung auf einer Skala von 1 bis 10 für jedes Exponat vornehmen können:
- a. Innovativer Ansatz, Neu- und Weiterentwicklung

- b. Praktischer Nutzen und handwerkliche Umsetzung
- c. Art und Qualität der Präsentation

## **7. Preisverleihung**

- 7.1 Es werden drei Preise vergeben. Die Preisträger sind die Nominierten mit den drei bestbewerteten Exponaten (nachfolgend „Preisträger“). Zur Ermittlung der bestbewerteten Exponate werden die jeweils vergebenen Punkte zusammengezählt.
- 7.2 Die Preisträger werden auf der bautec 2020 im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung öffentlich geehrt und erhalten jeweils einen bautec.BÄR.
- 7.3 Zusätzlich gibt es einen Sonderpreis für Innovativen junger Start-Ups. Die Bewertung der Start-Up Unternehmen erfolgt im gleichen Modus wie die Bewertung aller Teilnehmer.

## **8. Veröffentlichung**

- 8.1 Die Nominierten und die Preisträger werden in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der bautec 2020 berücksichtigt und sind Teil der begleitenden Berichterstattung durch die Medienpartner.
- 8.2 Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der bautec 2020 räumen die Nominierten und die Preisträger der Veranstalterin ein unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Logos (Wort- bzw. Wort-Bild-Marke) ein. Den Nominierten und den Preisträger ist bewusst, dass für die Nutzungsüberlassung keine gesonderte Vergütung erfolgt, sondern die Nutzung durch den Werbeeffect, den die Veröffentlichung für sie erzeugt, abgegolten ist.
- 8.3 Alle Preisträger erhalten zudem das Recht das Award-Logo für ihre produktbezogene Kommunikation und Werbung zu nutzen.

## **9. Schutzrechte**

- 9.1 Mit der Teilnahme an dem Wettbewerb versichert der Teilnehmer, dass er Inhaber der erforderlichen Rechte an den eingereichten Teilnahmeunterlagen (Produktinformationen, Fotos und sonstigen Daten) sowie dem ausgestellten Exponat besitzt.
- 9.2 Der Teilnehmer steht dafür ein, dass die von ihm ausgestellten Exponate sowie alle damit im Zusammenhang eingereichten Teilnahmeunterlagen und sonstigen Daten (Fotos, Pläne, Skizzen, Modelle usw.) frei von Rechten Dritter sind. Sollte der Teilnehmer nicht alleiniger Urheber oder Rechteinhaber sein, erklärt dieser ausdrücklich, über die für die vertraglich vereinbarte Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte frei verfügen zu dürfen.
- 9.3 Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte, insbesondere Urheber- und Patentrechte, geltend machen, stellt der Teilnehmer die Veranstalterin von allen Ansprüchen Dritter frei. Davon umfasst ist die Verpflichtung etwaige Kosten der Rechtsverteidigung der Veranstalterin zu übernehmen.

## **10. Haftung**

- 10.1 Die Haftung der Veranstalterin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt und keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Dies gilt auch für die Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.2 Die Veranstalterin haftet nicht für Beschädigung oder Verlust der überlassenen Exponate oder sonstiger Gegenstände des Teilnehmers oder der für ihn tätigen Personen.
- 10.3 Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz.

## **11. Änderungen und vorzeitige Beendigung des Wettbewerbs**

- 11.1 Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, den Wettbewerb jederzeit aus wichtigen Gründen abubrechen bzw. vorzeitig zu beenden. Ein Abbruch aus wichtigem Grund kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Bei einem Abbruch bestehen keinerlei Ansprüche gegen die Veranstalterin.
- 11.2 Die Veranstalterin ist darüber hinaus berechtigt, den Teilnahmezeitraum des Wettbewerbs zu verlängern.

## **12. Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Wettbewerb übermittelten personenbezogenen Daten entsprechend der Informationen gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für die Teilnahme am Wettbewerb „bautec.INNOVATION Award“ verarbeitet.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Sollten die Teilnahmebedingungen unwirksame Regelungen enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt.
- 13.2 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es gilt deutsches Recht.